

Entwurf vom April 2012

**Abwassersatzung
für die Landeshauptstadt Hannover**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch VO vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser **einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm**s zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz betreffende Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (6) Die sich aus dieser Satzung für den/die **Grundstückseigentümer/innen** ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der **Eigentümer/innen** zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7, 8, 10, 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 4 - 6 sowie § 26 Abs. 4 gelten außerdem für **jeden/jede, der/die** die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als **Gesamtschuldner/innen**.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Anhänge I und II sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.
- (5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.
- (6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlagswasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.

(9)

- a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. **Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Schmutzwasseranschlusskanäle gilt die Grundstücksgrenze als stadtseitiger Übergabepunkt.**
 - b) Bei einer Grenzbebauung **zum öffentlichen Bereich** endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. **Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grundstücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffentlichen Straßenraums in Anspruch nimmt.**
 - c) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - d) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.
- (10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.
- (11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser **einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes** außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts **einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO**. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** kann verlangen, dass **sein/ihr** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. **Er/sie** ist berechtigt,

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.

- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Der/die **Grundstückseigentümer/innen** können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
- a) für Niederschlagswasser, welches **gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz grundsätz- lich der/die Grundstückseigentümer/in** zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem un-
verhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,
 - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjeni-
gen/derjenigen beseitigt werden kann, bei dem/der es anfällt,
 - d) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Nie-
derschlagswasser-
anlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseran-
lage in
Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatz-
ung
zu entrichten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, **sein/ihr** Grundstück nach den Be-
stimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen,
wenn auf **sein-
nem/ihrer** Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** hat **sein/ihr** Grundstück nach den Bestim-
mungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen,
soweit ein gesammel-
tes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung
des
Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (3) Wer **Besitzer/in** eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäude- teiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung **des/der Grundstückseigentümers/in, sein/ihr** Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordentlichen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die **Stadt (Stadtentwässerung)**, den Anschluss innerhalb der von der **Stadt (Stadtentwässerung)** gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen. **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist nach schriftlicher Aufforderung durch die **Stadt (Stadtentwässerung)** verpflichtet, den Anschluss innerhalb der von der **Stadt (Stadtentwässerung)** gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der **DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056** entsprechen.
- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, das gesamte auf **seinem/ihrem** Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist **der/die Grundstückseigentümer/in** verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für **den/die Grundstückseigentümer/in** unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und –beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich einzureichen; § 8 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine **Genehmigung** zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (**Entwässerungsgenehmigung**).
- (2) Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sonder**genehmigung** durch die **Stadt (Stadtentwässerung)** nach dieser Satzung.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer hat die **Entwässerungsgenehmigung** entsprechend den in § 8 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** zu beantragen.
- (4) Die Stadt entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche **des/der Grundstückseigentümers/in** über die Art der Ausführung werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (5) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat **der/die Grundstückseigentümer/in** zu tragen.
- (6) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf **der Genehmigung. Die Stadt (Stadtentwässerung) kann im Einzelfall bei geringfügigen Änderungen von einer Genehmigung ausnahmsweise absehen**. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. NWG).
- (7) Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die **Entwässerungsgenehmigung** nur zeitlich begrenzt erteilt.

- (8) Die **Genehmigung** wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die **Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in**. Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann die **Genehmigung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen** versehen.

Die **Genehmigung** wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (9) Vor Zustellung der Entwässerungs**genehmigung** darf -ausgenommen der Zustimmung nach Abs. 10- mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der **Genehmigung** hergestellt werden. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der **Entwässerungsgenehmigung** nicht abweichen. Bei Abweichungen ist die **Stadt (Stadtentwässerung)** unverzüglich zu informieren. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der erneuten **Genehmigung**.
- (10) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dieses von der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich bestätigt wurde; Absatz 11 gilt sinngemäß. In der **Entwässerungsgenehmigung** können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrags als erforderlich herausstellt.
- (11) Die **Genehmigung** erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungs**genehmigung** angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke **einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO**.
- (13) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das **Genehmigungsverfahren** nach dieser Satzung.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** erhältlich ist.

Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag ist einzureichen beim Bereich Bauordnung) bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der

Schriftform.

- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. **Der/die Antragsteller/in** ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Einfacher Lageplan im Maßstab 1:500,
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach, sonst 2fach,
 - c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage,
 - d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt,
 - e) bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen,
 - f) enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben,
 - g) bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhanges I zur Abwassersatzung entsprechen. **Der/die Grundstückseigentümer/in ist verantwortlich für die Planung und die Gewährleistung der erforderlichen Baufreiheit für die Herstellung der Hausanschlusskanäle. Er/sie hat die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.**
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe **vom/von der Grundstückseigentümer/in und vom/von der Verfasser/in** unterschrieben sein.

Abschnitt II Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 9 Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage

Die zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden.

Eingriffe an den zentralen Abwasseranlagen dürfen ebenfalls nur von den Beauftragten der Stadt vorgenommen werden (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten).

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) Die Stadt lässt die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden **Schmutzwasseranschlusskanäle einschließlich des ersten Revisionsschachtes** auf dem Grundstück **und die Niederschlagswasseranschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze herstellen**. In den Fällen des § 2 Absatz 9 b) und c) **und beim Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage** hat der/die Grundstückseigentümer/in eine geeignete und gut zugängliche Reinigungsöffnung zu bauen; Art und Lage sind mit der **Stadt (Stadtentwässerung)** abzustimmen.
- (3) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben.

- (4) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann auf Antrag einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. **Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit selbst gesichert haben.**
- (5) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung, Material und Durchmesser des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. **Soweit es möglich ist, wird der Revisionsschacht auf dem anzuschließenden Grundstück direkt an die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich gesetzt.** Begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in sollen so weit möglich berücksichtigt werden. **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat der **Stadt (Stadtentwässerung)** im Entwässerungsantrag die endgültige Geländeoberkante ü.NN auf dem anzuschließenden Grundstück mitzuteilen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so **hat der/die Grundstückseigentümer/in den durch die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.** **Der/die Grundstückseigentümer/in** kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle zu unterhalten und zu reinigen. **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicher zu stellen.
- (8) **Kosten, die dadurch verursacht werden, dass bei einer Reparatur oder Wartung des Anschlusskanals die Zugänglichkeit des Anschlusskanals nicht gegeben ist und erst hergestellt werden muss, trägt der/die Grundstückseigentümer/in.** **Für den nachträglichen Einbau eines Revisionsschachtes für den Schmutzwasseranschlusskanal gilt § 10 Abs. 9 entsprechend.** **Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen des/der Grundstückseigentümers/in beschädigt, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.**
- (9) **Fehlt bei einem Grundstück die unmittelbare Zugänglichkeit zum Schmutzwasseranschlusskanal, insbesondere durch einen Revisionsschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze, kann die Stadt (Stadtentwässerung) auf ihre Kosten die notwendigen Entwässerungsanlagen einschließlich eines Revisionsschachtes ihrem Standard entsprechend herstellen lassen, die für die unmittelbare Zugänglichkeit des Anschlusskanals erforderlich sind. Das gilt auch für den Fall, dass zwar ein Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze vorhanden ist, dieser aber nicht dem baulichen Standard der Stadtentwässerung entspricht oder sich in keinem ordnungsgemäßen baulichen Zustand befindet. § 2 Abs. 9 a Satz 1 gilt entsprechend.**

Die Stadt (Stadtentwässerung) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise

- a) **von der Herstellung eines Revisionsschachtes absehen, wenn z.B. die Herstellung des Revisionsschachtes technisch unmöglich ist oder der Revisionsschacht nicht auf dem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze untergebracht werden kann. (§ 2 Abs. 9 b und c und § 10 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend);**
 - b) **dem/der Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten und in Absprache mit der Stadt (Stadtentwässerung) die Eigenherstellung eines Revisionsschachtes im Standard der Stadt in der Nähe der Grundstücksgrenze gestatten. Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage ist in diesen Fällen die Grundstücksgrenze.**
- (10) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von **seinem/ihrem** Grundstück Stoffe in die jeweilige zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.
- (11) Bei gemeinsamer Ableitung sind die **Eigentümer/innen** dieser Grundstück der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach **den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564**, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. **Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Die Stadt kann über die Anforderungen nach DIN 1986 Teil 30 hinaus von den Grundstückseigentümern/innen zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn**
- a) **das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt;**
 - b) **konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.).**
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden. Vorschriftswidrige und gemäß **§ 21 Abs. 2** nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, **dürfen** nicht an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen **werden**.

Der/die Grundstückseigentümer/in lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. **Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unaufgefordert bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.**

- (3) Die Entwässerungs**genehmigung** und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt (Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (5) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Auf Aufforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat **der/die Grundstückseigentümer/in** aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
Eine Ableitung in den Straßenablauf kann im Einzelfall ausnahmsweise temporär auf einen besonderen schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasserkanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) eingeleitet werden.
Festgestellte Fehleinleitungen hat der/die Grundstückseigentümer/in unverzüglich auf seine/ihre Kosten zu beseitigen. Die dann nicht mehr genutzten Anbindungen zur Grundleitung sind dauerhaft zu verschließen oder zurück zu bauen.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die

- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhitzen können;
- c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
- e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
- f) die Abwasserreinigung oder die Schlamm-beseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
- g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehr-richt, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststoff-folien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen;
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.

- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet.
Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

- (5) **Grundwasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt (Stadtentwässerung) eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu befürchten sind. Sind hierfür Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen der Stadt erforderlich, hat der Grundstückseigentümer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.**
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (7) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.
Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Auskünfte, Nachweise oder Sachverständigenutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).
- (8) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammabeseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (9) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (10) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (11) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die **Stadt (Stadtentwässerung)** entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine **Änderungsgenehmigung** erforderlich ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im Übrigen gelten die im Anhang II zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

- (2) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (3) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.
- (4) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die **Stadt (Stadtentwässerung)** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Reinigung erforderlich ist. Er/sie hat die Kosten zu erstatten, die der Stadt durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung entstehen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch *den/die Eigentümer/in* (Eigenkontrolle)

- (1) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach 12 Abs. 3 c umgegangen wird, muss eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (5) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang II vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

- (6) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.
Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmeegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und **der Stadt (Stadtentwässerung)** auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.
Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (7) **Der/die Grundstückseigentümer/in** kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Beauftragten der Stadt ist entsprechend **§ 101 WHG** zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat **der/die Grundstückseigentümer/in** die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (4) **Die Stadt kann im Einzelfall von den Grundstückseigentümern/innen und den nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen verlangen, dass im Rahmen der Überwachung Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.**

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Schmutzwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. **Die Hebeanlage muss der DIN EN 12050 und der DIN EN 12056 Teil 4 entsprechen.**
- (3) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Kellertoiletten in Einfamilienhäusern) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach **DIN EN 13564** zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

- (4) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 17 Besondere Bestimmungen

- (1) Für Außenflächen (z. B. PKW-Parkplätze) sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. **Für Außenflächen von mit Ein- und Zweifamilienhäuser bebauten Grundstücken ist die Absicherung der Abläufe und Rinnen über einen Schlammfang ausreichend.**
- (2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.
- (3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden.
- (4) **Hinter einer Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheideranlage muss eine Probenahmemöglichkeit (z.B. ein Schacht) gegeben sein. Die Probenahmemöglichkeit ist direkt nach der jeweiligen Abscheideranlage anzuordnen und muss eine Probenahme aus dem freien Auslauf gewährleisten.**
- (5) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.
- (6) **Besteht der Verdacht, dass Ratten über die Entwässerungsanlage auf ein Grundstück gelangen, ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, verpflichtet, jeglichen Verdacht unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) zu melden, um Maßnahmen zum Schutz der zentralen Abwasseranlage treffen zu können. Die Vorschriften der Nds. VO über die Rattenbekämpfung bleiben hiervon unberührt.**

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

§ 18 Entleerung

- (1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien **der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen - Anlagen zur Abwasservorbehandlung- in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“.**
- (2) **Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen Grundstückes sind verpflichtet,**

das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch fachliche geeignete Unternehmen, die von der Stadt hierfür zugelassen worden sind, abfahren zu lassen.

- (3) **Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, vor einer Anlieferung Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen durch eine für diese Untersuchungen beim NLWKN staatlich zugelassene Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung auf eigene Kosten beproben und auf die Parameter der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) untersuchen zu lassen. Das Analyseergebnis ist der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen und danach ein konkreter Anlieferungstermin mit der Stadt (Stadtentwässerung) zu vereinbaren.**
- (4) **In die dezentrale Schmutzwasseranlage darf ausschließlich häusliches Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag.**
- (5) **Die Anlieferung des Abwassers und des Schlammes erfolgt durch fachlich geeignete Unternehmen. Die Unternehmen müssen vor Anlieferung des Abwassers/Schlammes mit der Stadt (Stadtentwässerung) einen Vertrag über die Anlieferung schließen (Zulassung). Die Stadt (Stadtentwässerung) bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm. Die Unternehmen sind gegenüber der Stadt (Stadtentwässerung) verantwortlich für die Qualität des an der Einleiterstelle angelieferten Abwassers/Schlammes. Die Unternehmen erhalten von der Stadt einen Gebührenbescheid über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entstehen.**
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.
- (7) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. **Die Entschlammung von Kleinkläranlagen ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen, sofern keine anderen baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorgaben vorliegen.**

§ 19 Einbringungsverbote

In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in § 12 Abs. 3, **5 und 8** aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. **Die Grenzwerte der im Anhang II genannten Stoffe dürfen nicht überschritten werden. Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfKlärV.**

§ 20 Überwachung

Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung. **Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfKlärV.**

Abschnitt IV Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 21 Abnahme

- (1) Die **Dichtheit** der verlegten **Schmutzwassergrundleitungen ist der Stadt (Stadtentwässerung) für alle Grundstücke** gemäß DIN EN 1610 **vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage** nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die **Niederschlagswasserleitungen** verlangt werden.

Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammelgruben ist **nach DIN 1986 Teil 30** zu erbringen.

Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (2) **Nach Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist die Schlussabnahme schriftlich oder fernmündlich bei der Stadt (Stadtentwässerung) anzumelden. Grundstücksentwässerungsanlagen für Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden nur stichprobenartig abgenommen. Die Abnahme wird in diesen Fällen in der Genehmigung angeordnet.**
- (3) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der **Stadt (Stadtentwässerung)** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß **DIN 1986-4** nachgewiesen wird.
- (5) **Die Abnahme umfasst die für die Stadt relevanten Belange, soweit diese bei der Abnahme in Augenschein genommen werden können.** Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. **Über die erfolgreiche Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt.** Der Abnahmeschein befreit **den/die Grundstückseigentümer/in** nicht von **seiner/ihrer** Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen (z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen), sind von den **Grundstückseigen-tümern/innen** zu tragen.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat **der/die** bisherige **Grundstückseigentümer/in** oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch **der/die neue Grundstückseigentümer/in** verpflichtet.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will **der/die Grundstückseigentümer/in** das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich und schriftlich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.
- (3) Gelangen unerlaubterweise gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen, so ist die **Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich** fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu unterrichten.
- (4) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 11 dieser Satzung ist der Stadt (Stadtentwässerung) anzuzeigen.
- (5) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** haftet außerdem für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere **Verursacher/innen** haften als **Gesamtschuldner/innen**.

- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frost
schäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen (z.B. bei Reinigungsarbeiten im
Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten);
- hat **der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr** Grundstück und **seine/ihre** Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat **er/sie** nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.
- (5) Wenn bei der dezentralen Anlage trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat **der /die Grundstückseigentümer/in** keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 und 5 bei ihr geltend machen.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des **Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238)** in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des **Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9)** durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind **nach § 65 des vorgenannten Gesetzes** z.B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis **zu 50.000,- €** festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 10 Abs. 5 NKomVG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht an die jeweilige zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
 - d) entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;
 - f) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht nach dem von der **Stadt** vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - i) entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
 - j) entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;
 - k) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;
 - l) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die **Stadt (Stadtentwässerung)** nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist;
 - m) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - n) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
 - o) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält;
 - p) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten **der Stadt** nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - q) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;
 - r) entgegen § 18 Abs. 2 und 6 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
 - s) entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;

- t) **entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Durchführung einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen in Gebrauch nimmt;**
 - u) entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis **zu 5.000,- €** geahndet werden.

§ 26 Datenerhebung und- verarbeitung

- (1) **Die Stadt führt gemäß den §§ 3, 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und § 100 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen Register:**
- a) **über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage (Abwasserkataster);**
 - b) **über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;**
 - c) **über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen;**
 - d) **über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge.**
- (2) **Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:**

Zu **Abs. 1** Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift **und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in** und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung **ihm/ihr** gleichgestellten Personen;
- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
- d) Name und Anschrift **eines/einer** Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz - WHG;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungs**genehmigung** und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;

Zu Abs. 1 Punkt b:

- a) **Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;**
- b) **Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen;**

c) **Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage.**

Zu Abs. 1 Punkt c - d:

- a) **Postanschrift des Grundstücks, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;**
 - b) **Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen;**
 - c) **Reinigung/Entleerungsintervalle;**
 - d) **Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.**
- (3) **Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.**
- (4) Auf Anforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat der/die **Grundstückseigentümer/in** bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer e) und f) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren.
Auf Anforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat der/die **Grundstückseigentümer/in** weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (5) Die nach **Absatz 2 gespeicherten Daten zu Abs. 1 Punkt 3 -4** dürfen an die mit der Grubenentleerung und **Abfuhr des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms** beauftragten **Unternehmer/innen** insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (6) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 27 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat **der öffentlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 07.12.2000, die Änderungssatzung vom 02.12.2004 und die Änderungssatzung vom 20.08.2009 außer Kraft.**

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Anhang I

Antragsunterlagen

Für die Beurteilung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

Die Entwässerungsunterlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

Einfacher Lageplan

- (1) Der einfache Lageplan muss auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters hergestellt sein. Dabei ist ein Maßstab von 1:500 oder größer zu verwenden.
- (2) Der Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine in § 79 Abs. 3 NBauO bezeichnete Stelle oder Person angefertigt oder beglaubigt sein.
- (3) Der Lageplan muss enthalten:
 - a) die Angabe des Maßstabes und die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung;
 - b) die Bezeichnung des Grundstückes nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück mit Angabe der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten;
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke;
 - d) den Flächeninhalt des Grundstückes;
 - e) die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
 - f) die Festsetzung im Bebauungsplan über Art und das Maß der baulichen Nutzung und über die Bauweise;
 - g) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken;
 - h) die Lage der geplanten baulichen Anlagen;

- i) die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen, unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Einstellplätze;
- j) Flächen die von Baulasten betroffen sind;
- k) die Lage vorhandener Brunnen oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch pri-vater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke;
- l) die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase, sowie deren Abstände zu der ge-planten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie zu Versickerungsanlagen.

(4) Der Inhalt des Lageplans ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.

(5) Im Lageplan sind farbig darzustellen:

- a. die Grundstücksgrenzen – gelb –
- b. vorhandene öffentliche Verkehrsflächen – lichtocker –
- c. im Bebauungsplan festgesetzte nicht vorhandene öffentliche Verkehrsflächen – goldocker –
- d. vorhandene bauliche Anlagen – grau –
- e. geplante bauliche Anlagen – rot –
- f. zu beseitigende bauliche Anlagen – gelb –
- g. öffentliche Grünflächen – hellgrün –
- h. Flächen, die von Baulasten betroffen sind – gelb schraffiert –
- i. Gewässer, Versickerungsanlagen – blau –

Entwässerungszeichnungen

(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfang-reichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

In Entwässerungszeichnungen sind nur Leitungssysteme darzustellen, die zur Entwässerung ge-hören.

(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ih-

rer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) den Sohl- und Geländehöhen über NN und der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind;

- b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind;
- c) die Anschlusskanäle unter Angabe der Nennweiten (DN), der Gefälle (1:) und der Sohlhöhen in m ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal;**
- d) Der Schmutzwasserrevisionsschacht unter Angabe der Sohlhöhe der Deckeloberkante in m ü. NN;**
- e) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, **Hebeanlagen** und sonstige Anlagen.

(3) Außerdem ist anzugeben:

- a) der Maßstab;
- b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
- c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und -objekte;
- d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- a) Schmutzwasserleitungen - rot –
- b) Regenwasserleitungen - blau –
- c) Mischwasserleitungen - braun –
- d) Drainagewasserleitungen - lila –
- e) Entwässerungsobjekte - gelb –
- f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau –
- g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt –
- h) Schleifleitungen und Leitungen für vorzubehandelndes Abwasser wie Fett- und Laborwasserleitungen sind besonders farbig darzustellen (grün darf nicht verwendet werden).

(5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
Es sind Angaben über die Größe der überbauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück sowie deren Befestigungsart beizufügen.
- (2) Die Dimensionierung des Anschlusskanals ist, besonders im Gebiet der Mischwasserkanalisation, durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986 schriftlich nachzuweisen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzliche Angaben enthalten über:
- Anfallstelle des Abwassers;
 - chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach **DIN EN 858**, Fettabscheideranlagen nach **DIN EN 1825** zu bemessen.
 - Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoff.
- (4) **Bei Grundstücksgrößen von mehr als 2000 m² müssen bezüglich der Niederschlagswasserableitung Abflussbegrenzungen eingehalten werden. Die genaue Abflussbegrenzung ist bei der Stadt (Stadtentwässerung) zu erfragen. Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens und die erforderliche Drossel sind schriftlich nachzuweisen. Dabei hat die Bemessung der Niederschlagswasserrückhaltung nach der DIN 1986 Teil 100 unter Einbeziehung des Überflutungsnachweises zu erfolgen. Das sich ergebende größere Volumen ist maßgebend.**
Dies gilt bei angeschlossenen Grundstücken nur dann, wenn
- Dachflächen durch Neu- und Erweiterungsbauten vergrößert werden;
 - Flächen befestigt oder befestigte Flächen vergrößert werden.

Anhang II

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3, 4, 6, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. **Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der **Wasserchemischen Gesellschaft** werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der **Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker**, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. **Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben.**

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | bis 35°C |
| | DIN 38404- C 4 (Ausgabe Dezember 1976) | |
| 1.2 | pH- Wert | 6,5 - 10 |
| | DIN 38404- C 5 (Ausgabe Juli 2009) | |
| | DIN 12176 – S 5 (Ausgabe Juni 1998) | 6,0 - 11 |
| | (Entsorgung gemäß § 18 Abs. 2,4) | |
| 1.3 | Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) | bis 2.000 mg/l |
| | DIN 38409- H 41 (Ausgabe Dezember 1980) | |
| | Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484- H 3 (Ausgabe August 1997) 500 mg/l nicht überschreitet. | |
| | Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentration zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind. | |
| 1.4 | Abfiltrierbare Stoffe | nicht begrenzt |
| | DIN EN 872- H 33 (Ausgabe April 2005) | |
| | Soweit eine Schlammscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt. | |
| 2. | Grenzwerte für besondere Parameter | |
| | Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte. | |
| 2.1 | Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) | 250 mg/l |
| | DIN 38409-56 H56 (Ausgabe Juni 2009) | |
| 2.2 | Kohlenwasserstoffe: | |
| 2.2.1 | Kohlenwasserstoffe gesamt | 100 mg/l |
| | DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001) | |

2.2.2	Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001)		20 mg/l
2.2.3.	Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung		
2.2.4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) DIN EN ISO 9562 H14 (Ausgabe Februar 2005)		1 mg/l
2.2.4.1	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt (LHKW ges., berechnet als Chlor) DIN EN ISO 10301- F 4 (Ausgabe August 1997)		0,5 mg/l
2.3	Phenolindex DIN 38409- H 16-3 (Ausgabe Juni 1984) (C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen: Sulfat DIN EN ISO 10304-1 D 20 (Ausgabe Juli 2009)	(SO ₄)	600 mg/l
	In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden. Phosphor gesamt DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009) oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (Ausgabe September 2004)	(P)	50 mg/l
	Fluorid DIN 38405- D 4-1 (Ausgabe Juli 1985) oder DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009)	(F)	60 mg/l
	Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405- D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)	(CN)	0,2 mg/l
	Cyanid gesamt DIN 38405- D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)	(CN)	5,0 mg/l
	Nitrit-Stickstoff DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009) oder DIN EN 26777- D 10 (Ausgabe April 1993)	(NO ₂ - N)	10 mg/l
	Sulfid leicht freisetzbar DIN 38405- D 27 (Ausgabe Juli 1992)	(S)	2 mg/l
2.4.2	Ammonium- Stickstoff DIN 38406- E 5 (Ausgabe Oktober 1983) oder DIN EN ISO 11732 E23 (Ausgabe Mai 2005) oder DIN EN ISO 14911 E34 (Ausgabe Dezember 1999)	(NH ₄ - N)	100 mg/l ^[1]
2.4.3	Kationen: Arsen DIN EN ISO 11969 D18 (Ausgabe November 1996) oder DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009)	(As)	1 mg/l

^[1] Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

Barium			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ba)		2 mg/l
Blei			
DIN 38406-6 E6- 2 (Ausgabe Juli 1998) <i>oder</i> DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Pb)		0,5 mg/l
Chrom gesamt			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cr)		1 mg/l
Chromat			
DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)	(Cr- VI)		0,1 mg/l
Kupfer			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cu)		2 mg/l
Nickel			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ni)		0,5 mg/l
Selen			
DIN 38405 D 23- 2 (Ausgabe Oktober 1994)	(Se)		1 mg/l
Zink			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Zn)		3 mg/l
Silber			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ag)		1 mg/l
Zinn			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Sn)		5 mg/l
Cadmium			
DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995) <i>oder</i> DIN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cd)		0,2 mg/l ^[2]
Quecksilber			
DIN EN 1483 E12 (<i>Ausgabe Juli 2007</i>)	(Hg)		0,05 mg/l ^[2]

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

^[2] Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.